

Aufsätze

Reiserecht

Prof. Dr. Ernst Führich

Die Entwicklungen des Pauschalreiserechts im Jahr 2019

Der Beitrag schließt an den Bericht des Verfassers in MDR 2019, 718 an und stellt die deutsche und unionsrechtliche Rechtsprechung im Jahr 2019 dar. Die Entscheidungen beziehen sich überwiegend auf das alte Reisevertragsrecht, das noch für Reiseverträge gilt, die vor 1.7.2018 abgeschlossen wurden (Art. 229 § 42 EGBGB). Soweit das neue Pauschalreiserecht davon abweicht, wird darauf hingewiesen.

I. Begriff der Pauschalreise und vertragstypische Pflichten

1. Keine Analogie bei Reiseeinzelreise

Nach der Neufassung des Reisevertragsrechts durch die Umsetzung der neuen Pauschalreiserichtlinie 2015/2302² sind einzelne Reiseleistungen nicht mehr vom Pauschalreiserecht umfasst. Der Gesetzgeber hat sich leider gegen eine Übernahme der Analogie der bisherigen Rechtsprechung des BGH entschieden.³ Daher nahm das Gericht einen Beherbergungsvertrag zwischen den Parteien an, auf den nicht das Pauschalreiserecht, sondern das Mietrecht zur Anwendung kommt. Das gelte auch dann, wenn die Kläger über ein Reisebüro gebucht haben und gegenüber dem Vermittler die Regelung des § 651b Abs. 1 BGB greift. § 651b BGB schließt die vertragliche Haftung des Hotels als Leistungserbringer nicht aus. Auch die Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 sieht in Art. 3 Nr. 2 Abs. 1 lit. b weiterhin die Möglichkeit des Bestehens separater Verträge, wie hier eines Beherbergungsvertrages, vor.⁴

¹ Die Abgrenzung zwischen Pauschalreise eines Reiseveranstalters und Reisevermittlung von Reiseeinzelreisen gibt auch nach der Neufassung des Pauschalreiserechts in §§ 651a bis c BGB Anlass zum Streit. So entschied das AG Hannover¹ am 17.10.2019 im Rahmen einer Klage eines Ehepaars gegen einen Reiseveranstalter über Mängel eines Hotels in Curaçao, dass auch dann, wenn der Reisende mehrere Reiseleistungen wie einen Flug und ein Hotel über einen Reisevermittler bucht, jeweils ein Vertrag mit dem jeweils vermittelten Leistungserbringer zustande kommt. Der beklagte Veranstalter ist nicht als Reiseveranstalter aufgetreten, sondern als Vermieter der Hotelunterkunft. So ist das Gericht zutreffend davon ausgegangen, dass kein Pauschalreisevertrag mit der Beklagten vorlag, da lediglich eine einzelne Reiseleistung, die Hotelunterkunft bei der Beklagten, gebucht wurde.

² AG Hannover, Urt. v. 17.10.2019 – 442 C 6013/19, JRa 2020, 17.

³ RL (EU) 2015/2302 v. 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, ABl. 2015, Nr. L 326, 1; Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften v. 17.7.2017, BGBl. I 2017, 2394 v. 21.7.2017; dazu Führich, NJW 2017, 2945; Führich, NJW 2018, 2926; Führich, Basiswissen Reiserecht, 4. Aufl. 2018.

⁴ Vgl. Staudinger in Führich/Staudinger, Reiserecht, 8. Aufl., § 2 Rz. 9 und § 28 Rz. 2; krit. Führich in Führich/Staudinger, Reiserecht, § 47 Rz. 123.

⁵ Steinrötter in Herberger/Martinek/Rößmann/Weth/Würdinger, jurisPK/BGB, 8. Aufl. 2017, § 651b Rz. 26 ff.; Staudinger/Schröder, NJW 2020, 886.

2. Rail & Fly als Reisevermittlung

- 3 Zutreffend ging das AG Duisburg bei einem Zugausfall eines Rail & Fly-Tickets von einer vermittelten Fremdleistung der Bahn aus. Aus den Gründen der Entscheidung ist ersichtlich, dass der Reiseveranstalter zu Recht nicht für Mangel der Zuganreise einzustehen hat, da er seine Vermittlung dem Kläger deutlich gegenüber kommuniziert hat. Wenn der Veranstalter deutlich in seiner Reiseausschreibung und seiner Reisebestätigung darauf hinweist, dass die Zugfahrt lediglich in Kooperation mit der Bahn durchgeführt wird und der Reisende für seine rechtzeitige Anreise zum Flughafen selbst verantwortlich ist, haftet der Reiseveranstalter nicht für Verspätungen oder sonstige Schlechtleistungen der Bahn.⁵ Entscheidend ist, dass aus den Buchungsunterlagen für den Reisenden klar und deutlich ersichtlich ist, dass die Zuganreise keine eigene Veranstalterleistung ist.⁶

3. Reisepreis und Trinkgeld bei Kreuzfahrten

- 4 Nach § 651a Abs. 1 Satz 2 BGB ist der Reisende verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen. Zwei Entscheidungen des 2. Senats des OLG Koblenz behandelten die Trinkgeldempfehlungen von Reiseveranstaltern von Kreuzfahrten.
- 5 In einem Hinweisbeschluss⁷ vom 5.2.2019 ging das Gericht bei einer beabsichtigten Zurückweisung einer Berufung davon aus, dass in einen Reisevertrag einbezogene allgemeine Geschäftsbedingungen auch dann vorliegen, wenn der Reiseveranstalter in seinem Katalog Beschaffenheitsvereinbarungen aufführt und der Kunde auf der Grundlage der Katalogangaben ein Angebot zum Abschluss eines Reisevertrags abgibt und der Reiseveranstalter dieses Angebot annimmt, ohne auf Irrtümer oder Änderungen der Katalogangaben hinzuweisen. Daher weiche eine formularmäßige Trinkgeldklausel, nach der dem Reisenden bei einem Reisevertrag pauschal ein tägliches Trinkgeld belastet wird, sofern er dem nicht widerspricht, vom Grundgedanken des § 312a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 312 Abs. 7 Satz 1 BGB ab und sei daher wegen unangemessener Benachteiligung des Reisenden unwirksam. Eine richlinienkonforme Auslegung des § 312a Abs. 3 BGB i.V.m. Art. 22 VerbraucherrechteRL⁸ ergibt, dass Extrazahlungen, welche über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistungspflicht hinausgehen, einer ausdrücklichen Vereinbarung durch eine positive Zustimmung im Sinne eines „opt-in“ bedürfen. Eine „opt-out“ Klausel ist nach Ansicht des Gerichts zu Recht unzulässig.

- 6 Die Berufung des beklagten Reiseveranstalters hatte auch keinen Erfolg und das OLG Koblenz bestätigte im nachfolgenden Beschluss vom 14.6.2020,⁹ dass eine in AGB enthaltene „Trinkgeldempfehlung“ i.H.v. zehn Euro pro Nacht den Verbraucher unangemessen benachteiligt und deshalb gem. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist.¹⁰

4. Vorvertragliche Informationspflichten

- 7 Das AG Hannover¹¹ ist am 31.8.2018 in einer ausführlich begründeten Entscheidung davon ausgegangen, dass ein deutscher Reiseveranstalter weder direkt noch analog § 5 Nr. 1 BGB-InfoV a.F. verpflichtet ist, Angehörige anderer EU-Mitgliedstaaten (hier: einer estnischen Staatsangehörigen) als de-

nen des Angebotsstaates über Einreisebestimmungen zu informieren. Für das neue Pauschalreiserecht fordert § 651d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 250 § 3 Nr. 6 EGBGB vor Vertragschluss eine Unterrichtung über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich ungefährer Fristen für die Erlangung von Visa sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten. Bisher mussten die Pass- und Visumserfordernisse nur bezüglich der Anhörungen des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, angegeben werden. Nun sprechen die Pauschalreiserechtlinie und die Umsetzung von den „allgemeinen“ Erfordernissen, beschränken diese aber nicht bezüglich der Staatsangehörigkeit des Reisenden.¹² Da diese neuen Informationspflicht vor Vertragschluss erfüllt werden muss, hat sich der Veranstalter über die Nationalität des Reisenden bei der Anmeldung zu erkundigen,¹³ so dass über das Internet die erforderlichen Informationen unschwer eingeholt werden können.

Das OLG Hamburg¹⁴ bekräftigte bei der Kontrolle einer Preisangabe nach § 4 Abs. 1 BGB-InfoV a.F., dass die einzelnen Nummern des Art. 250 § 3 EGBGB weitgehend den Angaben in § 4 Abs. 1 BGB-InfoV entsprechen, weshalb grundsätzlich zu Recht auf die bisherige Rechtsprechung¹⁵ zurückgegriffen werden kann.

II. Reisemängel und Minderung

1. Flugzeitänderungen des Ab- und Rückfluges

Das AG Bad Homburg¹⁶ bestätigte hinsichtlich einer Verspätung des Hinfluges um zehn Stunden und des Rückfluges um acht Stunden die bisher vom Verfasser vertretene Rechtsauffassung zum alten Recht des § 651d Abs. 1 BGB a.F., dass der Reisende lediglich Flugverspätungen bis zu vier Stunden entschädigungslos als Unannehmlichkeit hinzunehmen hat.¹⁷ Hierbei hat der Verfasser einen Zeitraum von maximal vier Stunden vorgeschlagen, innerhalb dessen auch eine in der Reisebestäti-

5 LG Hannover, Urt. v. 2.10.2009 – 4 S 21/09, RRA 2010, 83; AG Duisburg, Urt. v. 18.3.2010 – 35 C 5102/09, RRA 2010, 172; Führich in Führich/Staudinger, *Reiserecht*, § 45 Eisenbahnverkehrsrecht Rz. 135 und Führich in Anhang zu § 21 Mängelübersicht Rz. 57, 58.

6 BGH, Urt. v. 28.10.2010 – Xa ZR 46/10, MDR 2011, 17 – NJW 2011, 371, Bespr. Führich, LMK 2011, 313836.

7 OLG Koblenz, Beschl. v. 5.5.2019 – 2 U 1260/17, RÜ 2019, 681 m. Anm. Steinbücher.

8 RL (EU) 2011/83 v. 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, ABl. 2011 L 304, 62.

9 OLG Koblenz, Beschl. v. 14.6.2019 – 2 U 1260/17, NJW-RR 2019, 1140.

10 Vgl. auch OLG Schleswig, Urt. v. 13.12.2018 – 6 U 24/17, RRA 2019, 277 und Führich, MDR 2019, 718, 722.

11 AG Hannover, Urt. v. 31.8.2018 – 510 3198/18, RRA 2019, 63.

12 Vgl. Tonner in MönchKomm, 7. Aufl., Art. 250 § 3 Rz. 7; Bergmann, *Das neue Reiserecht*, Rz. 100, 101.

13 Staudinger in Führich/Staudinger, *Reiserecht*, 8. Aufl., § 9 Rz. 14; Bergmann in Tonner/Bergmann/Blankenburg, § 2 Rz. 160.

14 OLG Hamburg, Urt. v. 21.3.2019 – 5 U 130/18; Palindt/Sprau, EGBGB Art. 250 § 3 Rz. 2; VuR 2019, 451, 452.

15 Vgl. zum alten Recht Führich, *Reiserecht*, 7. Aufl. 2015, 3. Kap. Informationspflichten §§ 20, 21.

16 AG Bad Homburg, Urt. v. 30.1.2019 – 2 C 2488/17 (28), RRA 2019, 159.

17 Führich, *Reiserecht*, 7. Aufl. 2015, § 9 Rz. 11 und § 22 Rz. 8; ebenso LG Hannover, Urt. v. 27.4.2017 – 8 S 46/16, RRA 2017, 280, 282.

gung benannte Abflugzeit verlegt werden darf.¹⁸ Insoweit ist der Verfasser der Rechtsprechung des BGH gefolgt, der ebenfalls davon ausgeht, dass die endgültige Abflugzeit „in gewissem Umfang“ von der zunächst genannten abweichen darf.¹⁹ Daher ging auch das AG Bad Homburg davon aus, dass die erhebliche Verschiebung von Hin- und Rückflugzeiten einen Reisemangel darstellt, da auch die An- und Abreisetage bereits als Urlaubstage gelten können. Das Gericht bewertete die Preisminde rung sowohl für den Hinflug als auch für den Rückflug mit jeweils 60 % des Tagesreisepreises. Ebenfalls für gerechtfertigt hielt das Gericht den geltend gemachten Schadensersatzanspruch gem. § 651f Abs. 2 BGB a.F., da beide Tage erheblich beeinträchtigt waren und es ausreichend ist, wenn einzelne Reisetage mit Mängeln von mindestens 50 % behaftet sind und nicht auf die gesamte Reisedauer abzustellen ist.²⁰

10 Der gleiche Spruchkörper des AG Bad Homburg bestätigte mit Urteil vom 2.4.2019²¹ die Rechtsprechung, dass die zeitliche Verschiebung eines Hinfluges um 7 1/2 Stunden einen Reisemangel begründet, wobei ein Zeitfenster von vier Stunden ersatzlos hinzunehmen ist. Nicht entschieden ist bisher die berechtigte Frage, ob im Gleichlauf der neuen EU-Pauschalreiserichtlinie mit der EU-FluggastrechteVO dieses Zeitfenster von vier auf drei Stunden beschränkt werden sollte.²²

11 Das AG München²³ entschied mit Endurteil vom 22.3.2019 zum neuen Recht nach § 651g Abs. 3 Satz 2, § 651m BGB, dass die Veränderung des Ankunftsflughafens von Stuttgart nach Saarbrücken und die damit aufgrund eines notwendig werden den Bahntransfers einhergehende Verlängerung der Reisezeit um sechseinhalb Stunden zu einer Minderung des Reisepreises berechtigen, die pro Stunde verlängerter Reisezeit 7,5 % des Reisetagespreises beträgt. Die Vorverlegung der Abreisezeit in die frühen Morgenstunden mit einer Beeinträchtigung der Nachtruhe des letzten Urlaubstages berechtige zu einer weiteren Minderung um 25 % des Reisetagespreises. Aufgrund der erheblichen Vertragsänderung dauerte die Rückreise statt zwei Stunden acht bis neun Stunden. Obwohl der Reisende die Umbuchung akzeptierte, bestehe keine Gleichwertigkeit beider Reisen. Wegen der erheblichen Einschränkungen der Rückreise lehnte das Gericht eine Toleranz von vier Stunden als Unannehmlichkeit ab und zog nur die Dauer ab, die die Rückreise ohnehin gedauert hätte. Neben der Minderung komme jedoch keine Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit nach § 651n Abs. 2 BGB in Betracht. Die Leistungsänderung führe lediglich zur Anwendbarkeit der Minderung des § 651m BGB, nicht aber des § 651k BGB zur Abhilfe. Daher sei ein Ersatz von Aufwendungen zwecks einer schnelleren Rückreise auch nicht begründet.

2. Mängel der Unterkunft

a) Ersatzunterkunft

12 Das LG Frankfurt/M.²⁴ behandelte den gegenüber dem Reisebüro vom Kläger geäußerten Wunsch nach getrennten Zimmern als Sonderwunsch. Gehe die Reisebestätigung auf einen geäußerten Sonderwunsch nicht ein, so gelte dieser als vom Reiseveranstalter angenommen. Will der Reiseveranstalter von diesem Angebot abweichen, sei er verpflichtet, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der geäußerte Sonderwunsch nicht gewährleistet werden kann. Das Gericht geht zutreffend davon

aus, dass dabei Übermittlungsfehler zwischen Reisebüro und Reiseveranstalter zu Lasten des Reiseveranstalters gehen, da das Reisebüro bei der Entgegennahme von Sonderwünschen als Empfangsvertreter des Veranstalters auftritt, und damit die Äußerung eines Sonderwunsches gegenüber dem Reisebüro als Äußerung unmittelbar gegenüber dem Reiseveranstalter anzusehen ist.²⁵ Wegen der fehlenden räumlichen Trennung der Schlafzimmer gewährte das Gericht eine Minderung des Gesamtreisepreises i.H.v. 15 %.

Nach Ansicht des AG Hannover²⁶ stellt die Unterbringung in 13 einem Doppelzimmer mit zwei Einzelbetten und einer Couch, statt in dem gebuchten Apartment mit Schiebetür und jeweils einem Doppelbett, einen Reisemangel nach § 651c Abs. 1 BGB a.F. dar und berechtigt zu einer Minderung von 30 % des Gesamtpreises einer Reise auf ein Atoll im Indischen Ozean. Für die Bereitstellung eines Sofas statt eines Bettes wurde der Gesamtpreis um 8 % gemindert. Die Frustration über diese Mängel begründe keinen Schadensersatz, da es an einem kausalen Schaden gem. § 651f Abs. 1 BGB a.F. fehlt.

b) Baulärm

Für Baulärm und Bautätigkeit, die eine Badereise beeinträchtigen, 14 gewährte das LG Frankfurt/M.²⁷ eine Minderung von 50 % des Reisepreises, nicht aber höher, da die Reisenden bei 60 m Entfernung von der Baustelle in dem riesigen Hotelareal mit mehreren Pools und angesichts eines Badestrandes von 300 m Länge der Lärmbeeinträchtigung hätten ausweichen können.

Bei Baulärm durch Sanierungsarbeiten am Dach der Hotelanlage von morgens um 7 Uhr bis in die Nacht hinein und einer Geräuschentwicklung, die sich auf den gesamten Tag und die gesamte Hotelanlage auswirkt, hielt das LG Frankfurt/M.²⁸ eine Minderung von 35 % des Gesamtreisepreises für angemessen.

In einem anderen Verfahren des LG Frankfurt/M.²⁹ wurden für 16 Bauarbeiten im Straßenbereich des Hotels und durch die hierfür eingesetzten Baufahrzeuge und Baumaschinen, wie Bagger, Raupen, Rammen, mit der Stützen in den Untergrund eingetrieben wurden, erzeugter Lärm eine Minderung von 50 % im Aufenthaltszeitraum gewährt. Bei der Baustelle handelte es sich um eine Großbaustelle in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Hotel. Aufgrund der Hotelbeschreibung gab es für die Reisenden keine Anhaltspunkte dafür, dass sie mit den Lärmbeeinträchtigungen einer Großbaustelle hätten rechnen müssen. Ein

18 Führich, 2014, 1171.

19 BGH, Urt. v. 10.12.2013 – X ZR 24/13, MDR 2014, 450 – NJW 2014, 1168 m. Anm. Führich.

20 Vgl. BGH, Urt. v. 21.11.2017 – X ZR 111/16, MDR 2018, 262 – NJW 2018, 789 m. Anm. Bergmann und Führich, LMK 2018, 405140; Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 11 Rz. 61.

21 AG Bad Homburg, Urt. v. 2.4.2019 – 2 C 2090/17, RRA 2019, 209.

22 So Staudinger im Führich/Staudinger, Reiserecht, 8. Aufl., § 15 Rz. 11.

23 AG München, Urt. v. 22.3.2019 – 132 C 1229/19, RRA 2019, 163.

24 LG Frankfurt/M., Urt. v. 3.4.2019 – 2/24 S 162/18, juris.

25 So Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 5 Rz. 72 m.w.N. und § 22 Rz. 11 m.w.N.

26 AG Hannover, Urt. v. 23.3.2018 – 442 C 1222/17, RRA 2019, 158.

27 LG Frankfurt/M., Urt. v. 3.4.2019 – 2/24 S 162/18, juris.

28 LG Frankfurt/M., Urt. v. 4.4.2019 – 2/24 O 160/18, RRA 2020, 69.

29 LG Frankfurt/M., Urt. v. 22.5.2019 – 2/24 O 106/17, juris.

Ausweichen vor der Lärmbelästigung sei nicht möglich gewesen.

- 17 Allgemein ist festzustellen, dass Baulärm ein erheblicher Reisemangel ist, wobei der Anspruch auf Minderung wesentlich vom Einzelfall abhängt wie Entfernung, Dauer, Tageszeit und Umfang der Arbeiten. Der Hinweis auf Baulärm muss konkret sein, wobei ein allgemeines Behaupten einer Bautätigkeit nicht ausreicht. Bei erheblichem Lärm wurde eine Minderung von 30 bis 50 % gewährt, wobei im Einzelfall auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit gem. § 651a Abs. 2 BGB möglich ist.³⁰

3. Kreuzfahrt

- 18 Das LG Frankfurt/M.³¹ hat am 21.2.2029 entschieden, dass dann, wenn der Reiseveranstalter in seinem Prospekt den Komfort eines Passagierschiffes zugesagt habe, ein Reisender auch bei einer Reise auf einer „Postschifflinie“ erwarten könne, dass sein Bett problemlos zugänglich sei. Da dies nicht der Fall war, wurde nach § 651d Abs. 1, § 638 BGB a.F. eine Minderung von 5 % des Gesamtpreises der Reise gewährt. In der dem Reisenden zugewiesenen Kabine waren die Betten so angeordnet, dass nur das eine unmittelbar zugänglich war. Das zweite Bett konnte nur so erreicht werden, dass entweder das andere Bett zu durchqueren war oder dieses Bett durch einen schmalen Spalt passiert werden musste.

III. Schadenersatz und Verkehrssicherungspflichten

1. Sicherheitsvorschriften

- 19 Nach ständiger Rechtsprechung ist die Verletzung einer deliktischen Verkehrssicherungspflicht des Reiseveranstalters als Verletzung seiner reisevertraglichen Obhuts- und Fürsorgepflicht auch ein Reisemangel.³² Der BGH klärte in einer grundlegenden Entscheidung v. 25.6.2019 unter Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung³³ insoweit die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften im Zielgebiet für maßgeblich und forderte die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme zu den örtlichen Bauvorschriften. So ist es ständige Rechtsprechung, dass der Reiseveranstalter Glaseingangstüren der Unterkünfte seiner Leistungsträger zu überprüfen hat. So darf der Reisende hier erwarten, dass die Türen mit splitterfestem Glas versehen sind, wenn mit „kindgerechter Ausstattung“ geworben wird.³⁴

- 20 In dem Verfahren erlitt ein Siebenjähriger bei einem Aufprall gegen eine verschlossene Balkontür Schnittverletzungen durch die zerbrochene Glastür. Der Kläger behauptete, die Glastür müsse nach den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen so beschaffen sein, dass sie auch einem Anprall eines Siebenjährigen standhalte. Das OLG Celle wies die Klage unter Hinweis auf die auf der Glastür angebrachte Markierungen mit einer kleinen Krone und einem Punkt als ausreichend ab. Der BGH stellte unter Hinweis auf Art. 4 II, III und Art. 17 Rom II-VO auf die maßgeblichen örtlichen Bauvorschriften für die Glastür ab. Grundsätzlich sei es auch nicht Aufgabe eines Zivilgerichts, die Umstände eines Unfalls von Amts wegen aufzuklären. Jedoch muss das Gericht bei einem hinreichend konkreten Vortrag des Klägers den Inhalt der dafür maßgeblichen in- und ausländischen Vorschriften in eigener Zuständigkeit gem. § 293 ZPO ermitteln. Soweit die Tür diesen Standard des

Urlaubslandes nicht erfüllt und deswegen eine besondere Gefährdungslage bestanden hat, reicht eine einfache Markierung auf der Scheibe nicht aus. Daher wurde das Berufungsurteil des OLG Celle aufgehoben und die Sache zu Klärung der maßgeblichen örtlichen Bauvorschriften zurückverwiesen.

In einem weiteren Verfahren vor dem BGH urteilte dieser am 14.1.2020³⁵ unter Vorführung seiner Rechtsprechung, dass ein Hotelier als Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich bestehender Rutschgefahren auf einer regennassen Rollstuhlrampen vor dem Hoteleingang in ausreichendem Maße nachkommt, wenn er ein Warnschild aufstellt. Dies gilt allerdings nur, wenn die Rampe den maßgeblichen örtlichen Bauvorschriften entspricht. Der gehbehinderte Kläger stürzte auf regennasser Rollstuhlrampen vor Hoteleingang auf Lanzarote. Er verlangte die Rückzahlung des Reisepreises, Ersatz seiner materiellen und immateriellen Schäden wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit und Schmerzensgeld. Der Kläger ist linksseitig oberschenkelamputiert, trägt eine Prothese und ist auf eine Unterarmstütze angewiesen. Infolge des Sturzes erlitt er eine Handgelenksfraktur. Die Vorschriften wiesen seine Entschädigungsklage wegen eines ausreichenden Warnhinweises des Hotels ab. Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Grundsätzlich kann die Warnung vor Nässe durch ein Hinweisschild zur Wahrung der Verkehrssicherungspflichten zwar ausreichend sein. Dies gilt nach zutreffender Ansicht aber nur, wenn der Bodenbelag der Hotelrampe den maßgeblichen örtlichen Bauvorschriften entsprochen hat. Das Berufungsgericht muss im weiteren Prozessverlauf klären, ob der Bodenbelag der betreffenden Rolltreppe den maßgeblichen örtlichen Sicherheitsbestimmungen entsprochen hat.

Am 16.1.2019 urteilte das LG Köln,³⁶ dass eine nicht beherrschbare Gefahrensituation ein Reisemangel i.S.v. § 651c Abs. 1 BGB a.F. ist. Wird der Veranstalter mit vorwerfbaren Verhaltensweisen und unsorgfältigen Handlungsweisen konfrontiert, stehe dies einem Entlastungsgrund des vermuteten Verschuldens nach § 651f 1 BGB a.F. entgegen. Das sei dann etwa der Fall, wenn auf einer Fahrt mit einem Transferboot trotz widriger Wetterverhältnisse bestanden wird.

2. Nutzlos aufgewendete Urlaubszeit

Mit Beschluss v. 10.4.2019 wies das OLG Celle³⁷ zu § 651f Abs. 2 BGB a.F. darauf hin, dass es keinen Rechtssatz gebe, wo-

30 Vgl. dazu Führich, Kemptener Reisemängeltabelle, Ausgabe Juli 2020, http://reiserecht-fuehrich.com/kemptener-reisemängeltabelle_juli_2020/.

31 LG Frankfurt/M., Urt. v. 21.2.2019 – 2-245 216/18, RRe 2019, 293.

32 Vgl. nur BGH, Urt. v. 18.7.2006 – X ZR 142/05, MDR 2007, 258 = NJW 2006, 3268 (Wasserrutsche); OLG, Urt. v. 28.5.2002 – 20 U 30/02, Düsseldorf v. 28.5.2002 – 20 U 30/02, NJW-RR 2004, 59 = RRe 2003, 14 (Sturz auf Hoteltrappe); OLG Dresden, Beschl. v. 2.11.2018 – 5 U 1285/18, RRe 2019, 58 (Beleuchtungsanlage im Hotel).

33 BGH, Urt. v. 12.6.2007 – X ZR 87/06, MDR 2007, 1410 = NJW 2007, 2549, Bespr. Führich, LMK 2007, 243215.

34 BGH, Urt. v. 18.7.2006 – X ZR 44/04, MDR 2007, 200 = NJW 2006, 2918.

35 BGH, Urt. v. 14.1.2020 – X ZR 110/18, MDR 2020, 781.

36 LG Köln, Urt. v. 15.1.2019 – 3 O 305/17, RRe 2019, 132.

37 OLG Celle, Hinweisbeschl. v. 10.4.2019 – 11 U 13/19, RRe 2019, 206.

nach die Entschädigung wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit im Falle der vom Reiseveranstalter zu vertretenden vollständigen Vereitelung der Reise auf die Hälfte des Reisepreises beschränkt sei. Erfahre der Reisende von dem Ausfall einer Reise - trotz vorheriger Anfrage beim Reiseveranstalter - erst am Abreisetag beim Eintreffen am Flughafen und kämen weitere erschwerende Umstände hinzu, könne auch in einem solchen Fall eine Entschädigung bis hin zur vollen Höhe des Reisepreises gerechtfertigt sein. Insoweit hat sich auch der BGH in seinem neueren Urteil vom 29.5.2018³⁸ nicht gegen eine Entschädigung in Höhe eines vollen Reisepreises bei Vorliegen besonderer Umstände ausgesprochen. Hierbei habe aber ein freiberuflich tätiger Reisender wie ein Anwalt neben dem Anspruch auf Entschädigung wegen verstanter Urlaubs nach der Vereitelung der Reise keinen Anspruch auf Ersatz der für ihn nicht mehr abwendbaren Kosten einer Urlaubsvertretung.

3. Anrechnung der Ausgleichszahlung auf Schadensersatz

24 Mit zwei im wesentlich gleichlautenden Ausführungen bestätigte der X. Senat des BGH die vorinstanzlichen Urteile, wonach die nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom den Flug ausführenden Luftfahrtunternehmen gewährte Ausgleichsleistung auf Schadensersatzansprüche gegen den Reiseveranstalter nach § 651f Abs. 1 BGB a.F. bzw. wegen Verletzung des Beförderungsvertrages nach § 280 Abs. 1 BGB gegen das vertragliche Luftfahrtunternehmen anzurechnen seien. In den Verfahren X ZR 165/18 buchten die Kläger bei dem beklagten Luftfahrtunternehmen einen Flug von Frankfurt/M. nach Namibia, um dort eine Rundreise anzutreten. Im Parallelverfahren X ZR 128/18 buchten die Kläger bei der beklagten Reiseveranstalterin eine Pauschalreise, deren Hinflug nach Las Vegas wegen einer Nichtbeförderung sich um mehr als 30 Stunden verzögerte. In beiden Fällen gewährte das Luftfahrtunternehmen pro Person 600 € als pauschale Ausgleichszahlung nach Art. 7 der FluggastrechteVO. Die Vorinstanzen haben die gewährten Ausgleichszahlungen gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 VO angerechnet und die Klagen abgewiesen. Auch der BGH bejahte die Anrechnung. Ob die nach nationalem Recht begründeten Schadensersatzansprüche vollständig entfielen, richte sich in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung im deutschen Recht nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung. In beiden Fällen sei eine Anrechnung geboten, da die geltend gemachten Ersatzansprüche dem Ausgleich derselben den Klägern durch die verspätete Luftbeförderung entstandenen Schäden wie die bereits erbrachten Ausgleichszahlungen dienten. Der BGH stellt auch auf die neue Vorschrift des § 651p Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB ab, welche klarstellt, dass seit Inkrafttreten der neuen Vorschriften Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach der FluggastrechteVO auf vertragliche Ersatzansprüche gegen den Reiseveranstalter anzurechnen sind und umgekehrt. Wegen dieser gesetzgeberischen Klarstellung entfällt ein aus dem Zweck der Ausgleichsleistung nach der FluggastrechteVO abzuleitendes Hindernis für eine Anrechnung, wie es der BGH noch für die alte Pauschalreiserechtlinie 90/314 EWG als klärungsbedürftig gehalten und deshalb diese Frage damals dem EuGH zur Vorentscheidung vorgelegt hat.³⁹ Das damalige Verfahren hat sich jedoch durch ein Anerkenntnis erledigt.⁴⁰ Durch das neue Pauschalreiserecht ist damit Klarheit geschaffen, dass die Ausgleichszahlung nach der Flug-

gastrechteVO und der Schadensersatz oder die Minderung nach § 651m, § 651n BGB gegenseitig anzurechnen und abzuziehen sind, gleichviel, gegen wen sie sich richten und unabhängig davon, in welcher Reihenfolge die Ansprüche geltend gemacht werden (§ 651p Abs. 3 BGB). Damit wird eine Überkompensation verhindert.

IV. Ausblick

1. Covid-19-Pandemie

Die Covid-19-Pandemie mit der weltweiten Reisewarnung hat 25 zu Beginn des Jahres 2020 zu einem Zusammenbruch der Tourismusbranche in der gesamten Welt geführt. Die Gerichte werden bei der notwendigen rechtlichen Aufarbeitung prüfen müssen, ob das neue Pauschalreiserecht auch die vielen aufgeworfenen Rechtsfragen wie des kostenfreien Rücktritts vom Vertrag vor Reisebeginn wegen des für beide Vertragsparteien unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstandes der unbekannten Covid-19-Pandemie beantworten kann.⁴¹

2. Anpassung der Rücktrittsregelung

26 Anfang des nächsten Jahres kann die Richtlinie 2011/83/EU im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung mit Gesetzgebungsvorschlägen⁴² an die Folgen der Covid-19-Pandemie angepasst werden. Unter Abwägung der beiderseitigen Interessen des Reisenden und des Reiseveranstalters erscheint die bisherige Regelung in Art. 12 RL LV.m. § 651h BGB im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen einer schwerwiegenden Veränderung der Umstände durch eine weltweite Pandemie nicht angemessen.

27 Die Reiseveranstalter haben zur Vorbereitung der Pauschalreisen erhebliche Vorausleistungen durch ihre eigenen Mitarbeiter, ihren Vertrieb über stationäre und digitale Reisevermittler und mit ihren Leistungsträgern wie beispielsweise Airlines und Beherbergungsunternehmen erbracht. Diese Reiseunternehmen sind wegen fehlender Liquidität durch Neubuchungen und fehlender Rückzahlungen durch die Leistungsträger in ihrer Existenz extrem gefährdet.

28 Andererseits weiß der Reisende heute unter welchen gesundheitlichen Risiken er nationale und internationale Pauschalreisen bucht. Deswegen erscheint es für den Reiseveranstalter unzumutbar, Kunden von Reiseveranstaltern völlig frei von Rücktrittsgebühren bei Pandemien zu stellen und die Risiken einer Pandemie alleine den Veranstalter tragen zu lassen. Auch ist es nicht angemessen, durch staatliche finanzielle Sicherungsmaßnahmen indirekt den Steuerzahler zu belasten, um mehr oder weniger teure Erholungsreisen von Reisewilligen abzusichern.

38 BGH, Urt. v. 29.5.2018 - X ZR 94/17, MDR 2018, 1175 = NJW 2018, 3173 f. m. Ann. Führich; Staudinger in Führich/Staudinger, Reiserecht, 8. Aufl., § 22 Rz. 27 m.w.N.

39 BGH, Beschl. v. 30.7.2013 - X ZR 111/12, B.Ra 2013, 233.

40 BGH, Anerkenntnisurteil v. 27.5.2014 - X ZR 111/12, juris.

41 Vgl. dazu neuerdings Führich, Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor Reisebeginn wegen Covid-19-Pandemie, NJW 2020, 2127.

42 Art. 26 RL.

- 29 Eine Beteiligung von 50 % an den Stornogebühren hat der BGH¹⁵ im Urt. v. 23.11.1989 bereits in seinem Tschernobyl-Urteil unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben entwickelt. In diesem Verfahren ging es um eine Klassenreise nach Prag unmittelbar nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl bei einer unsicheren Strahlenbelastung in Prag. Der Reiseveranstalter konnte von dem örtlichen staatlichen Leistungsträger seine Vorauszahlungen nicht mehr erlangen. Der BGH stützte die Halbierung der Stornokosten auf § 242 BGB. Zur Zeit der Entscheidung galt noch nicht der heutige § 313 BGB, der bei Störung der Geschäftsgrundlage durch eine schwerwiegende Veränderung der Umstände eine Anpassung des Vertrages erlaubt. Im Pauschalreiserecht kommt jedoch die allgemeine Regelung des § 313 BGB wegen ihrer Subsidiarität nicht zur Anwendung. Die derzeitige Spezialregelung des § 651h Abs. 3 BGB für Pauschalreisen erscheint für die schwerwiegende Äquivalenzstörung einer Pandemie nicht interessengerecht und

sollte durch den Brüsseler Gesetzgeber an die veränderte Situation der Covid-19-Pandemie angepasst werden.⁴⁴

Prof. Dr. Ernst Führich

Richter a.D. und Prof. em. für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Reiserecht



ernst.fuehrichgt-online.de

www.reiserechtfuehrich.com

43 BGH, Urt. v. 23.11.1989 – VII ZR 60/89, BGHZ 109, 224 – MDR 1990, 329; vgl. insoweit auch Tonner, MDR 2020, 519, 521.

44 Vgl. offener Brief des Verfassers an das BMJV v. 18.8.2020, <https://reiserechtfuehrich.com/2020/08/19/offener-brief-an-justizministerin-experte-fordert-neue-storno-regelung-bei-pandemien/>

Verfahrensrecht

Jochen Metz*

Die schriftliche Zeugenvernehmung im Zivilprozess

Kriterien für die Anordnung und Hinweise für die praktische Umsetzung

Die Vorschrift des § 377 Abs. 1 S. 1 ZPO gestattet im Zivilverfahren die schriftliche Einvernahme von Zeugen. Sinn und Zweck der Vorschrift sind Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens, in Zeiten der Corona-Pandemie kommt der Nebeneffekt der Verminderung persönlicher Kontakte hinzu. Der folgende Beitrag beleuchtet die Voraussetzungen, Folgen und Probleme eines derartigen Vorgehens näher und nimmt insbesondere auch zur streitigen Frage der rein schriftlichen Ergänzung einer solchen Zeugenaussage Stellung.

I. Einleitung

1. Zweck und Anwendungsbereich von § 377 Abs. 1 S. 1 ZPO

1 Die Möglichkeit, eine Zeugeneinvernahme schriftlich durchzuführen (vgl. § 377 Abs. 3 ZPO), hat neben ihrer ursprünglichen Zielsetzung weitere positive Auswirkungen: An sich bezieht sich eine Vereinfachung, Beschleunigung und Kostenreduzierung im Verfahren;¹ andererseits bewirkt sie eine Entlastung des Zeugen, indem ihm die verschiedenen (zeitlichen, nervlichen und finanziellen) Belastungen im Zusammenhang mit einer persönlichen Aussage vor Gericht erspart bleiben. In Zeiten der aktuellen Corona-Pandemie führt ein Verzicht auf persönlichen Kontakt bei der Vernehmung zudem zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr.²

2 Es darf nicht erwartet werden, dass sich die auf Beschleunigung und Vereinfachung gerichtete Zielvorstellung des Gesetzgebers

automatisch bei jeder schriftlichen Zeugeneinvernahme erfüllt. Schon das sorgfältig abzufassende Anschreiben an den oder die Zeugen, das Abwarten der Antwort, die Stellungnahmемöglichkeiten der Parteien einschließlich potentieller Fristverlängerungen benötigen Zeit; hinzu kommt der weitere Aufwand, wenn zu der schriftlichen Aussage des Zeugen noch Fragen des Gerichts oder der Parteien bestehen sollten. Zeit und Aufwand der schriftlichen Befragung können unter Umständen größer sein als bei einer persönlichen Einvernahme. In solchen Fällen kann der Vorteil einer schriftlichen Zeugenvernehmung aber in den oben genannten Begleitumständen liegen, selbst wenn das eigentliche Ziel einer Entlastung nicht erreicht wird.

§ 377 Abs. 3 S. 1 ZPO gilt in erstinstanzlichen Verfahren vor dem LG ebenso wie vor dem AG (§ 495 ZPO; zu § 495a ZPO sogleich), aber auch im selbstständigen – auf Zeugeneinvernahme gem. § 485 Abs. 1 ZPO gerichteten – Beweisverfahren (§ 492 Abs. 1 ZPO)³ und im Berufungsrechtszug, § 525 S. 1 ZPO.⁴

* Der Beitrag ist nicht dienstlich veranlasst, sondern stellt die persönliche Ansicht des Autors dar.

¹ Vgl. BT-Drucks. 11/3621, 22.

² Zu diesem Gesichtspunkt Metz, DRiZ 2020, 256 (257).

³ Schreiter in MünchKomm/ZPO, Bd. 2, 5. Aufl. 2016, § 492 Rz. 2 a.E.; Huber in Musielak/Voigt, ZPO, 17. Aufl. 2020, § 492 Rz. 1.

⁴ Vgl. OLG München v. 9.8.2002 – 21 U 2102/02, NJOZ 2003, 9 (10).